Pensionierung

https://www.123-pensionierung.ch/de/saeule-3a/fragen-saeule-3a/

Einlage in Säule3a bei Erwerbseinkommen nach der Pensionierung

Ich beziehe seit 1. April 2016 die AHV. Ich habe aber noch ein Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit. Kann ich bei der Berechnung der Einlage in die Säule 3a (bis 70 Jahre) nur das Einkommen der Nebenerwerbstätigkeit heranziehen oder kann auch das Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV / PK-Rente) mit einbezogen werden?

Antwort von: VermögensPartner AG

Lieber Gallus

Sie können für das Einkommen aus der Nebenerwerbstätigkeit Einzahlungen in die Säule 3a tätigen. Wenn kein Anschluss an eine Pensionskasse besteht sind 20% des Einkommens, maximal CHF 33‘840 p.a. (Stand 2017) abzugsfähig. Ist ein Pensionskassenanschluss vorhanden können maximal CHF 6‘768 p.a. (Stand 2017) abgezogen werden. Das Einkommen aus einer allfälligen AHV-, resp. Pensionskassenrente ist nicht abzugsfähig und kann für die Berechnung nicht herangezogen werden.

Weiterführung Säule 3a-Konto (nach Pensionierung) ohne Einzahlung

Ich ging regulär in Pension, hab mich im selben Jahr selbständig gemacht und möchte ein bereits bestehendes 3a-Konto weiterführen. Im ersten Jahr konnte ich ein Einkommen von ca. CHF 2‘200.- erwirtschaften jedoch keine Einzahlung in die Säule 3a tätigen. Im zweiten Jahr sieht es (krankheitsbedingt) nicht viel besser aus. Ich hoffe dass es nun aufwärts geht und auch eine Einzahlung möglich wird.

Frage: Wird mein Konto gelöscht weil zwei Mal keine Zahlungen eingegangen sind? Wenn ja, per wann resp. in welchem Jahr würde die Versteuerung fällig? Könnte ich (inzw. 66 J. w.) erneut ein 3a-Konto eröffnen?

Antwort von: VermögensPartner AG

Liebe Elisabeth

Solange Sie ein Erwerbseinkommen erzielen wird Ihr Säule 3a Konto bis maximal Alter 70 nicht gelöscht werden. Voraussetzung ist, dass Sie in jedem Jahr ein Einkommen erzielen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, müssen Sie Ihr Konto saldieren. Sie können aber bis Alter 70 jederzeit wieder ein neues Konto eröffnen. Die Vorsorgeanbieter (Banken, Versicherungen) verlangen einen jährlichen Nachweis der weiterführenden Erwerbstätigkeit (bspw. Handelsregisterauszug).





